

Haftpflichtversicherung

Verschärfte Haftung bei Berufsunfällen

Wer bisher wegen des Verschuldens des Arbeitgebers oder eines Kollegen verunfallte, konnte beim Verursacher des Unfalls bzw. dessen Haftpflichtversicherung seinen Schaden nicht immer geltend machen. Arbeitgeber und Arbeitskollegen hafteten nämlich für so wichtige Schadensposten wie Erwerbsausfall oder Heilungskosten nur im Falle von Grobfahrlässigkeit. Auf Anfang Jahr wurde diese Bestimmung geändert. Neu können Arbeitgeber und Arbeitskollegen im Betrieb auch haftbar gemacht werden, wenn keine Grobfahrlässigkeit oder Absicht vorliegt. Was ändert sich dadurch in der Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber?



Foto: Prisma

Seit dem 1. Januar 2003 ist das neue Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Artikel 75 ATSG ersetzt das bisherige Haftungsprivileg des Arbeitgebers bei Berufsunfällen eines Arbeitnehmers gemäss Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und führt ein so genanntes Regressprivileg ein (vgl. nebenstehende Gesetzestexte).

Worum geht es?

Das folgende Schadenbeispiel soll zeigen, worum es dabei konkret geht: Ein Arbeitnehmer stürzt während der Arbeit von einem Gerüst, weil ein Brett nicht richtig befestigt war und nachgibt. Er erleidet einen Bänderriss, welcher operativ behandelt werden muss. Nach vier Wochen kann er wieder zu 50% arbeiten; nach weiteren vier Wochen ist der Arbeiter zum Glück wieder wohlauf. Wer kommt für sei-

nen Schaden auf? Wer bezahlt die Heilungskosten und den Lohnausfall?

Bei einem Berufsunfall eines Versicherten muss grundsätzlich vorab einmal der Unfallversicherer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des UVG für die anfallenden Kosten aufkommen. Dies bedeutet, dass er im vorliegenden Fall die Heilungskosten voll (im Spital die Kosten für die allgemeine Abteilung) übernimmt und ein Taggeld von 80% des versicherten Lohnes ab 3. Tag ausrichtet. Was gilt für allenfalls nicht gedeckte Schadenspositionen des Arbeitnehmers und in welchem Umfang kann der Unfallversicherer gegen den Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen regressieren, also seine Leistungen zurückfordern? Diese Fragen beantworteten neben den haftpflichtrechtlichen Bestimmungen früher Artikel 44 UVG und jetzt neu Artikel 75 ATSG.

Ob der Arbeitgeber allenfalls für den Schaden oder für den Regress einstehen muss, ist unter Berücksichtigung aller Umstände, welche zum Unfall geführt haben, zu beurteilen. Ein Haftungsgrund könnte z.B. darin liegen, dass das Gerüstbrett nicht richtig befestigt worden war und dies bei der Kontrolle durch den Vorarbeiter nicht bemerkt worden ist.

Dem Arbeitskollegen, der das Gerüst aufgebaut hat, muss vielleicht vorgeworfen werden, er habe die Schrauben nicht vorschriftgemäss angezogen und nach dem Montieren nicht auf guten Sitz kontrolliert. Für solche Nachlässigkeiten kann man haftpflichtig werden.

Vom Haftungsprivileg zum Regressprivileg

Der Arbeitgeber des verunfallten Arbeitnehmers haftete für die entstande-

nen Heilungskosten und den erwähnten Lohnausfall gemäss bisher geltender Regelung in Artikel 44 UVG unabhängig von der Schadenursache aber nur, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hatte. Auch der Arbeitskollege des Verunfallten haftete für diesen Schaden bisher nur bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit. Diese Bestimmung wurde deshalb traditionell als eigentliches Haftungsprivileg verstanden, weil bei einfacher Fahrlässigkeit für diejenigen Schadenspositionen, die Gegenstand der obligatorischen Unfallversicherung sind, nicht gehaftet wurde. Dies galt sowohl für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten als auch für Regressansprüche des Sozialversicherers.

Diese bisherige Lösung wurde damit begründet, dass der Arbeitgeber ja schon die Prämie der Berufsunfallversicherung bezahlte und deshalb nicht nochmals auf dem Regressweg vom Sozialversicherer in Anspruch genommen werden sollte. Ausserdem sollte vermieden werden, dass schon beim geringsten Verschulden Haftpflichtansprüche von Arbeitnehmern gegen den Arbeitgeber und den Arbeitskollegen hätten gestellt werden können. Bekanntlich tragen solche Auseinandersetzungen nicht zur Verbesserung des Arbeitsklimas bei. Die Bestimmung diene also auch der Förderung des Arbeitsfriedens.

In letzter Zeit wurde jedoch diese Begründung immer mehr in Frage gestellt. Es wurde nicht verstanden, dass ein Geschädigter bei einem nicht selbst verschuldeten Unfall vollumfänglich Haftpflichtansprüche stellen kann, wenn das Ereignis in der Freizeit stattfand oder wenn ein Dritter, welcher nicht Betriebsangehöriger ist, den Unfall verursachte. Wenn der analoge Unfall aber bei einer dienst-

lichen Verrichtung geschah und der Arbeitgeber oder der Arbeitskollege haftpflichtig wurden, musste der Geschädigte in der Regel Einbussen in Kauf nehmen.

Durch Streichung des Artikels 44 UVG kann nun jeder Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2003 denjenigen Teil des Schadens, welcher vom Sozialversicherer nicht gedeckt ist, bei seinem Arbeitgeber oder seinen Arbeitskollegen geltend machen. Der Sozialversicherer hat jedoch aufgrund von Artikel 75 ATSG wie bisher nur bei Absicht oder bei Grobfahrlässigkeit Regressansprüche gegen die Haftpflichtigen; deshalb wird diese Bestimmung auch "Regressprivileg" genannt.

Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung

Es stellt sich nun die Frage, ob der Betriebsinhaber aufgrund dieser neuen Rechtslage in seiner Betriebshaftpflichtversicherung etwas unternehmen muss.

Bekanntlich bietet eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Deckung gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden; darunter fallen auch die Arbeitgeberhaftpflicht und die Haftung von Arbeitskollegen. Es sind aber nicht nur Schadenersatzansprüche des geschädigten Arbeitnehmers, sondern auch allfällige Regressansprüche des Sozialversicherers nach Artikel 75 ATSG – vorbehältlich einer allfälligen Kürzung wegen Grobfahrlässigkeit – ohne weiteres mitversichert. Eine Ausnahme bilden Regressansprüche gegen Mitarbeiter, welche nicht eine leitende Stellung innehaben. Solche Ansprüche sind in der Schweiz tradi-

tionellerweise in der Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt.

Ein Betrieb, welcher eine Haftpflichtversicherung bei der Winterthur abgeschlossen hat, muss also grundsätzlich nichts unternehmen.

Hingegen muss wegen dieser Gesetzesänderung mit einem gewissen Anstieg der Schadenfälle gerechnet werden. Dadurch ist wohl mittelfristig mit einer Erhöhung der Prämien für die Haftpflichtversicherungen zu rechnen.

*Urs de Maddalena
 Underwriting
 Haftpflichtversicherungen
 Winterthur Versicherungen
 urs.demaddalena@winterthur.ch*

Artikel 44 UVG ("Haftungsprivileg")

¹ Ein Haftpflichtanspruch steht dem obligatorisch Versicherten und seinen Hinterlassenen gegen den Ehegatten, einen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nur zu, wenn der Belangte den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

² Die gleiche Einschränkung gilt für den Haftpflichtanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer. Besondere Haftungsbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze sind nicht anwendbar.

Artikel 75 ATSG ("Regressprivileg")

¹ Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

² Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.